

Das Recht der öffentlichen Wiedergabe

Nach § 15 Abs. 1 UrhG hat der Urheber das ausschließliche Recht, sein Werk in körperlicher Form zu verwerten.

Nach § 15 Abs. 2 UrhG hat der Urheber ferner das ausschließliche Recht, sein Werk in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben (Recht der öffentlichen Wiedergabe).

Unionsrechtliche Grundlage ist Art. 3 Abs. 1 InfoSocRL 2001/29/EG.

§ 15 Abs. 2 S. 1 UrhG ist eine Generalklausel, die weitere Formen der öffentlichen Wiedergabe abdeckt, die nicht in § 15 Abs. 2 S. 2 UrhG speziell und ausdrücklich erfasst sind.

Das Recht der öffentlichen Wiedergabe umfasst nach § 15 Abs. 2 S. 2 UrhG insbesondere

- das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht (§ 19 UrhG),
- das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG),
- das Senderecht (§ 20 UrhG),
- das Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger (§ 21 UrhG) und
- das Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung (§ 22 UrhG).

Öffentlich ist die Wiedergabe nach § 15 Abs. 3 S. 1 UrhG, wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist.

Zur Öffentlichkeit gehört gemäß § 15 Abs. 3 S. 2 UrhG jeder, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, oder mit den anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, durch persönliche Beziehungen verbunden sind.